

Gemeinde Neukirchen vorm Wald

Satzung der Gemeinde Neukirchen vorm Wald zur Änderung der Ortsabrundungssatzung „**Pilling**“

Pilling (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB)

5. Änderungssatzung

Entwurf vom	15.12.2016
ergänzt	11.01.2017
ergänzt	31.05.2017
Endausfertigung	20.07.2017

Entwurf: Dipl.-Ing. (FH) Bauingenieurwesen Hans Meier †
Lärchenweg 2, 94529 Aicha vorm Wald

Planung: Dipl.-Ing. (FH) Architekt Christian Schauer
Max-Peinkofer-Str. 6, 94104 Tittling
Tel. 08504/92341 – E-Mail: info@ab-schauer.de

GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD

SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES PILLING 5. ÄNDERUNG

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4, SATZ 1 ZIFFER 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB)
ERLÄSST DIE GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD FOLGENDE SATZUNG ÜBER
DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS PILLING.

§ 1

DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL PILLING WERDEN GEMÄß DEN IM
BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN (M 1/1000) ERSICHTLICHEN DARSTELLUNG FESTGELEGT.
DER LAGEPLAN VOM 20.07.2017 IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§ 2

INNERHALB DER IN § 1 FESTGELEGTEN GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZU-
LÄSSIGKEIT VON VORHABEN (§ 29 BAUGB) NACH § 34 BAUGB. SOWEIT FÜR EIN GEBIET DES
GEMÄß IN § 1 FESTGELEGTEN INNENBEREICHES EINE RECHTSVERBINDLICHE BAULEITPLANUNG
VORLIEGT ODER NACH INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG EIN BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT
WIRD, RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT DER VORHABEN NACH § 30 BAUGB.

§ 3

3.1 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES DB 3 (FLUR NR. 3410 BISHER 3409) GILT § 3 NR. 3.1 UND 3.2
NICHT.

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES DB 4 (FLUR NR. 3239/5 – TEILFL.) GELTEN NUR DIE NR. 9 UND 10:

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES DB 5 (FLUR NR. 3250/1 – TEILFL.) GILT NUR DIE NR. 3. 1 UND 7.1.

1. FÄLLT DAS GELÄNDE MEHR ALS 1,5 M AUF GEBÄUDETIEFE, SO IST EIN GEBÄUDE MIT
UNTERGESCHOSS UND ERDGESCHOSS ZU ERRICHTEN.

2. FÄLLT DAS GELÄNDE WENIGER ALS 1,5 M AUF GEBÄUDETIEFE, SO IST EIN GEBÄUDE MIT
ERDGESCHOSS UND OBERGESCHOSS BZW. DACHGESCHOSS ZU ERRICHTEN.

3. BAUWEISE: UG + EG, SATTELDACH, DACHNEIGUNG 25 BIS 30 GRAD, DACHGAUBEN UNZULÄSSIG,
FIRSTRICHTUNG ZWINGEND PARALLEL ZUR LÄNGSSEITE DES GEBÄUDES UND ZU DEN HÖHENLINIEN.
SOCKELHÖHE MAXIMAL 0,3 M, KNIESTOCK UNZULÄSSIG, KONSTRUKTIVER DACHFUß ZULÄSSIG, JEDOCH
MAXIMAL 0,5 M VON ROHFUßBODEN BIS OBERKANTE PFETTE, DAS VERHÄLTNISS VON LÄNGE ZU BREITE
DES GEBÄUDES DARF 1,5 BIS 1,3 : 1 NICHT UNTERSCHREITEN.

3.1 BAUWEISE: (GILT NUR FÜR DB 5): UG + EG, SATTELDACH, PULTDACH, DACHNEIGUNG 2 BIS 30 GRAD, DACHGAUBEN UNZULÄSSIG.

4. ENTFÄLLT

5. BAUWEISE: EG + OG, SATTELDACH, DACHNEIGUNG 25 BIS 30 GRAD, DACHGAUBEN UNZULÄSSIG, FIRSTRICHTUNG ZWINGEND PARALLEL ZUR LÄNGSSEITE DES GEBÄUDES, SOCKELHÖHE MAXIMAL 0,3 M, KNIESTOCK UNZULÄSSIG, KONSTRUKTIVER DACHFUß ZULÄSSIG, JEDOCH MAXIMAL 0,5 M VON ROHFUßBODEN BIS OBERKANTE PFETTE, DAS VERHÄLTNISS VON LÄNGE ZU BREITE DES GEBÄUDES SOLLTE 1,5 BIS 1,3 : 1 NICHT UNTERSCHREITEN.

6. ZWERCHGIEBEL, AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG ZUR BETONUNG DES EINGANGS ODER DES TREPPENHAUSES, WENN DER ZWERCHGIEBEL MITTIG IM GEBÄUDE ANGEORDNET IST. DIE DACHNEIGUNG DES ZWERCHGIEBELS MUSS MINDESTENS 38 GRAD BETRAGEN, DER FIRST DES ZWERCHGIEBEL DARF MAXIMAL 1,2 M AUS DER HAUPTFASSADE HERVORTRETEN UND HÖCHSTENS 3,0 M BREIT SEIN.

7. AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN ÜBER 0,5 M SIND UNZULÄSSIG.

7.1 (GILT NUR FÜR DB 5) AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN ÜBER 3,0 M SIND UNZULÄSSIG.

8. ERKER AN GEBÄUDEECKEN SIND AUS GESTALTERISCHEN GRÜNDEN GRUNDSÄTZLICH ZU VERMEIDEN.

9. IN DEN SCHNITTEN UND ANSICHTEN MUSS DAS BESTEHENDE UND GEPLANTE GELÄNDE MIT HÖHENKOTEN BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE FERTIGER FUSSBODEN IM ERDGESCHOSS DARGESTELLT WERDEN. DIESE HÖHENKOTEN SIND AUCH IM ERDGESCHOSSGRUNDRISS ZUMINDEST AN DEN GEBÄUDEECKEN UND AN DEN GRENZPUNKTEN DES GRUNDSTÜCKES DARZUSTELLEN.

10. DIE REGELUNGEN ÜBER DEN VOLLZUG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN SIND MIT DEM BAUANTRAG IM EINZELFALL NACHZUWEISEN.

3.2 SCHALLSCHUTZ (GILT NICHT FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES DB 3, DB 4 UND DB 5)

1. DIE NÄCHSTEN WOHNHÄUSER MÜSSEN MINDESTENS 20 M VON DER STRAßENMITTE ENTFERNT SEIN.

2. DIE KINDER – UND SCHLAFRÄUME SIND ZUR STRASSENABGEWANDTEN SEITE ZU ORIENTIEREN.

3. EIN ERHÖHTER SCHALLSCHUTZ NACH DER DIN 4109 IST DURCH DEN ARCHITEKTEN IM BAUANTRAG NACHZUWEISEN.

3.3 ART DER BAULICHEN NUTZUNG: (GILT NUR FÜR DB 3 UND 4)

GE FÜR GEWERBETRIEBE NACH § 8 ABS. 1 UND 2 BAUNVO,

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES DB 3 (FLUR NR. 3410 BISHER 3409):

DIE DURCH DIE 3. ÄNDERUNG NEU EINBEZOGENE FLÄCHE DARF NICHT MIT EINER ODER MEHREREN WOHNUNGEN BEBAUT WERDEN.

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES DB 4 (FLUR NR. 3239/5 –TEILFL.):

DIE ZULÄSSIGKEIT NACH § 8 ABS. 3 BAUNVO (Z.B. WOHNUNGEN) WIRD AUSGESCHLOSSEN.

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) VON 0,35

DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN

MAX. 2 VOLLGESCHOSSE

WANDHÖHE AN DER TRAUFE MAX. 9.00 M AB URGELÄNDE

§ 4

AUSGLEICHSFLÄCHEN: (GILT NUR FÜR DB 3 UND 4)

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES DB 3 (FLUR NR. 3410 BISHER 3409):

SIEHE VERTRAG ÜBER DIE VERGABE VON AUSGLEICHSFLÄCHEN ZWISCHEN DEM
LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND PASSAU E.V. UND DEM
ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG IM LKR PA UND FRG
DER VERTRAG IST BESTANDTEIL DER SATZUNG.

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES DB 4 (FLUR NR. 3239/5 –TEILFL.):

AUSGLEICH AUF TEILFLÄCHE DER FLUR NR. 3327, GEM. NEUKIRCHEN VORM WALD.

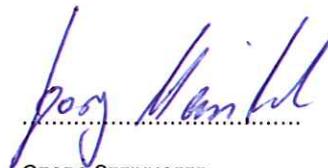
§ 5

DIESE SATZUNG TRITT AM **08. OKTOBER 2019** IN KRAFT.

NEUKIRCHEN VORM WALD, DEN **08.10.2019**

SIEGEL




GEORG STEINHOFFER,
ERSTER BÜRGERMEISTER

INHALT	A	LAGEPLAN M 1/1000 IN DER ANLAGE
	B	BEGRÜNDUNG
	C	EINGRIFFS-AUSGLEICHBILANZIERUNG
	D1	LAGEPLAN AUSGLEICHSFÄCHE (NUR BEI DB4) M 1/1000
	D2	LAGEPLAN GELTUNGSBEREICH M 1/2000 L

B. BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES PILLING

1.0 PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

- 1.1 **ZIEL UND ZWECK** DIE GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD HAT DEN ER Lass EINER
PLANUNG SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG
BEBAUTEN ORTSTEILES PILLING BESCHLOSSEN
HIER: 5. ÄNDERUNG

ZIEL UND ZWECK DER SATZUNG IST ES DIE BEBAUUNG INNERHALB DES
GELTUNGSBEREICHES ZU REGELN. EIN LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEB
WILL IM BEREICH DES DB 5 EINEN RINDERSTALL MIT NEBENRÄUMEN
ERRICHTEN.

MIT ZUSÄTZLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHBARSCHAFT ODER DER
UMGEBUNG IST NICHT ZU RECHNEN, DA DER BETRIEB BEREITS MIT EINER
ALTEN STALLUNG AM GLEICHEN ORT BESTEHT.

- 1.2 **FLÄCHEN-
NUTZUNGSPLAN** EIN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN FÜR DIE GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD
BESTEHT NICHT, DER PLANUNGS-AUFTRAG WURDE IN DER SITZUNG VOM
26.01.2017 AN DAS BÜRO GARNHARTNER + SCHOBER + SPÖRL AUS PASSAU
BEREITS VERGEBEN. DIE PLANUNG IST IM JANUAR 2017 VERGEBEN WORDEN.
DIE ERWEITERUNG DER ORTSABRUNDUNGSSATZUNG STEHT DER WEITEREN
ENTWICKLUNG DER GEMEINDEGEBIETES NICHT ENTGEGEN.

2.0 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

- 2.1 **LAGE** DIE SATZUNG UMFASST IM WESENTLICHEN DAS DORFGEBIET
- 2.2 **GRÖSSE** DIE ERWEITERUNG UMFASST EIN GEBIET VON 3.212 M², EINSCHLIEßLICH
AUSGLEICHSFÄCHE.
- 2.3 **BESCHAFFEN-
HEIT** DAS GELÄNDE FÄLLT IM BEREICH DER ERWEITERUNG VON SÜD NACH NORD
LEICHT AB.

3.0 **PLANUNGSHINWEIS**

3.1 **ERLÄUTERUNG** AUFGRUND DER PLANUNGEN EINES KUHSTALLES WILL DIE GEMEINDE DIE REGELUNG ZUR GEORDNETEN BEBAUUNG TREFFEN.

3.2 **BEBAUUNGS-
KONZEPT** | DAS BEBAUUNGSKONZEPT SIEHT DIE BEIBEHALTUNG DER REGIONAL-TYPISCHEN GESTALTUNG VOR. DARÜBER HINAUS SOLLEN AUCH NEUE FORMEN, DIE DIE ENERGETISCH GÜNSTIGE BAUWEISE ERMÖGLICHEN, ERLAUBT SEIN.

4.0 **ERSCHLIEßUNG**

4.1 **STRASSE** DER ERSCHLIEßUNG ERFOLGT DURCH DIE GEMEINDESTRASSE PILLING - PIRKING.

4.2 **WASSER** DIE WASSERVERSORGUNG IST DURCH DAS ÖFFENTLICHE WASSERNETZ DER GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD GESICHERT.

4.3 **ABWASSER** DIE ABWÄSSER WERDEN IM TRENNSYSTEM DER KLÄRANLAGE NEUKIRCHEN VORM WALD ZUGEFÜHRT.
DAS UNVERSCHMUTZTE OBERFLÄCHENWASSER MUSS AUF DEM EIGEN GRUNDSTÜCK VERSICKERT WERDEN.

5.0 **FLÄCHENDATEN**

5.1 BRUTTO FLÄCHE GELTUNGSBEREICH DER ORTSABRUNDUNG **55.195 M²**

5.2 BRUTTO FLÄCHE EINSCHLIEßLICH DER 4. ÄNDERUNG **58.407 M²**

C. EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG

ZUR SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG
BEBAUTEN ORTSTEILES PILLING (GILT NUR FÜR ÄNDERUNG DURCH DB 5)

INHALTSVERZEICHNIS:

1. BESTANDSAUFNAHME
2. ERFASSEN DES EINGRIFFS UND WEITERENTWICKLUNG DER PLANUNG
3. ERMITTLUNG DES UMFANGS ERFORDERLICHER AUSGLEICHSFLÄCHEN
4. AUSWAHL GEEIGNETER FLÄCHEN UND NATURSCHUTZFACHLICH SINNVOLLEN
AUSGLEICHSMASSNAMMEN

1. BESTANDSAUFNAHME

BEWERTUNG DES ZUSTANDES DES PLANUNGSGEBIETES NACH DER BEDEUTUNG DER SCHUTZGÜTER

KATEGORIE I:

DER CHARAKTER DES ORTES IST MIT DER WOHNBEBAUUNG, LANDWIRTSCHAFT UND NICHT STÖRENDE
GEWERBEBETRIEBEN ALS DORFGEBIET MD (§ 5 BAUNVO) EINZUORDNEN.

DIE VON DER ORTSABRUNDUNG UMGRENZTEN FLÄCHEN STELLEN SICH IM BESTAND ALS INTENSIV
GENUTZTES GRÜNLAND DAR, WELCHE GROSSTEILS BIS AN DIE UNMITTELBARE NÄHE DER GEBÄUDE
REICHT.

- INTENSIVES WIRTSCHAFTSGRÜNLAND
- INTENSIV GEPFLEGTE GRÜNFLÄCHEN IN DEN HAUSGÄRTEN

2. ERFASSEN DES EINGRIFFS UND WEITERENTWICKLUNG DER PLANUNG

AUFGRUND DES NIEDRIGEN NUTZUNGSGRADES UND DADURCH BEGRENZTEN EINGRIFFSSCHWERE,
WIRD DAS DORFGEBIET DEM TYP B ZUGEORDNET.

INNERHALB DES GEBIETES WIRD EINE BAUGEBIET AUSGEWIESEN.

DIE AUSGLEICHSFLÄCHE WIRD AUF DER FLUR-NR. 3250/1 GEM. NEUKIRCHEN VORM WALD GESICHERT.
FÜR EINE WEITERE AUSWEITUNG DES DORFES IST IN ABSEHBARER ZEIT KEIN BEDARF GEGEBEN.

MAßNAHMEN DIE DER VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT DIENEN

- FESTSETZUNG VON OBSTWIESEN ZUR ORTSRANDEINGRÜNUNG
- FESTSETZUNG VON FELDHECKEN UND BAUMREIHEN ZUR ORTSRANDEINGRÜNUNG
- LAGERUNG UND SCHUTZ DES OBERBODENS WÄHREND DER BAUZEIT, WIEDEREINBAU
DES OBERBODENS
- VERWENDUNG WASSERDURCHLÄSSIGER BELAGSMATERIALIEN BZW. WASSERGEBUNDENE
HOFFLÄCHE OHNE VERSIEGELUNG

3. ERMITTLUNG DES UMFANGS ERFORDERLICHER AUSGLEICHSFLÄCHEN

FELD BI, KOMPENSATIONSFAKTOR 0,2 - 0,5

AUFGRUND DER INTENSIVEN GRÜNLANDNUTZUNG IST DIE FLÄCHE BISHER ÖKOLOGISCH NICHT SEHR WERTVOLL, EIN KOMPENSATIONSFAKTOR VON 0,3 WIRD ALS AUSREICHEND BETRACHTET.

ENTWICKLUNGSZIEL:

FLUR-NR.	TEILFLÄCHE AUS 3250/1		FREI WACHSENDE GEHÖLZEHECKE IM NORDEN DES PLANGEBIETES.
1.210 M ²	x 0,3 =	363 M ²	HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME AUSGLEICH AUF FLUR NR. 3250/1 MIT 550 M ²

4. AUSWAHL GEEIGNETER FLÄCHEN UND NATURSCHUTZFACHLICH SINNVOLLER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

4.1 AUSWAHL DER FLÄCHEN

DIE ERFORDERLICHEN FLÄCHEN FÜR DIE AUSGLEICHSMASSNAHME WERDEN AUF DER FLUR NR. 3250/1, GEM. NEUKIRCHEN VORM WALD, NACHGEWIESEN.

JEDLICHER EINSATZ VON PFLANZENSCHUTZMITTEL IST UNTERSAGT.

DIE PFLANZUNGEN HABEN IN DER NÄCHSTMÖGLICHEN PFLANZPERIODE NACH FERTIGSTELLUNG DES GEBÄUDES STATTZUFINDEN UND SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN, AUSFÄLLE SIND UMGEHEND ZU ERSETZEN.

DIE FLÄCHE IST 2-MAL JÄHRLICH ZU MÄHEN UND DAS SCHNITTGUT IST ABZUTRANSPORTIEREN.

ES SIND MINDESTENS ACHT BÄUME BZW. OBSTGEHÖLZE VOM BAUWERBER NEU ZU PLANZEN.

FÜR DIE HERSTELLUNG UND PFLEGE DER AUSGLEICHSLFÄCHE AUF TEILFLÄCHE DER FLUR NR. 3250/1, GEMARKUNG NEUKIRCHEN VORM WALD, IST GRUNDSÄTZLICH DER ANTRAGSTELLER ZUSTÄNDIG

4.2 PFLANZLISTE

FREMDLÄNDISCHE KONIFEREN, WIE THUJEN ODER SCHEINZYPRESSEN BZW. ZÜCHTERISCH BEEINFLUSSTE GEHÖLZE WIE TRAUER-, HÄNGE- UND KUGELFORMEN SIND NICHT ZULÄSSIG. BEI DEN OBSTBÄUMEN SIND HOCHSTÄMME ZU VERWENDEN. EINE GEEIGNETE AUSWAHL IST IN ABSPRACHE MIT DEM KREISFACHBERATER FÜR GARTENBAU UND LANDSCHAFTSPFLEGE ZU TREFFEN.

FÜR FREIWACHSENDE PFLANZUNGEN WERDEN FOLGENDE GEHÖLZARTEN VERWENDET:

BÄUME:

ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
FRAXINUS EXCELSIOR	GEMEINE ESCHE
TILIA CORDATA	WINTERLINDE
CRATAEGUS LAEVIGATA	ZWEIGRIFFELIGER WEISSDORN
PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCHEN
SORBUS AUCUPARIA	VOGELBEERE

OBSTGEHÖLZE:

APFEL
KIRSCHEN
PFLAUME

GEHÖLZPFLANZEN:

CORNUS MAS	KORNELKIRSCHEN
CORNUS SANGUINEA	GEMEINER HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	HASEL
MALUS SYLVESTRIS	HOLZ APFEL
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHDORN
RHAMNUS CATHARTICUS	KREUZDORN
ROSA ARVENSIS	FELDROSE
ROSA CANINA	HUNDSROSE
ROSA PENDULINA	ALPENHECKENROSE
RUBUS IDAEUS	HIMBEERE
SALIX CAPREA	SAL WEIDE
SALIX CINEREA	GRAU WEIDE
SAMBUCUS NIGRA	SCHWARZER HOLUNDER
VIBURNUM OPULUS	GEMEINER SCHNEEBALL

ANSAAT VON LANDSCHAFTSRASEN MIT KRÄUTERN 20g/m²

VERFAHRENSBLATT

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER GEMEINDERAT NEUKIRCHEN VORM WALD HAT IN DER SITZUNG VOM **15.12.2016** EINE ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES PILLING (ORTSABRUNDUNGSSATZUNG) DURCH DECKBLATT 5 GEM. § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 3 BESCHLOSSEN.

2. FACHSTELLENANHÖRUNG:

DEN BETROFFENEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE MIT SCHREIBEN VOM **02.06.2017** ZUR ABGABE IHRER STELLUNGNAHME EINE ANGEMESSENE FRIST VON EINEM MONAT GESETZT.
(§ 4 ABS.2 BAUGB)

3. BÜRGERBETEILIGUNG:

DEN BETROFFENEN BÜRGERN DES ORTSTEILES WURDE MIT SCHREIBEN VOM **02.06.2017** BIS **10.07.2017** GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.

4. ABWÄGUNG:

DIE ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN WURDE IN DER SITZUNG AM **20.07.2017** DURCHGEFÜHRT.
(§ 3 ABS. 2 BZW. § 4 ABS. 2 BAUGB)

5. SATZUNGSBESCHLUSS:

DIE GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM **20.07.2017** DIE 5. ÄNDERUNG DER ORTSABRUNDUNG PILLING DURCH DECKBLATT 5 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.(§ 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 3 BAUGB)

6. INKRAFTTRETEN:

DIE ORTSABRUNDUNGSSATZUNG PILLING IST AM **08.10.2019** ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DIE SATZUNG IN KRAFT GETRETEN.

NEUKIRCHEN VORM WALD, DEN **08.10.2019**




.....

G. STEINHÖFER, ERSTER BÜRGERMEISTER

7. AUSGEFERTIGT:

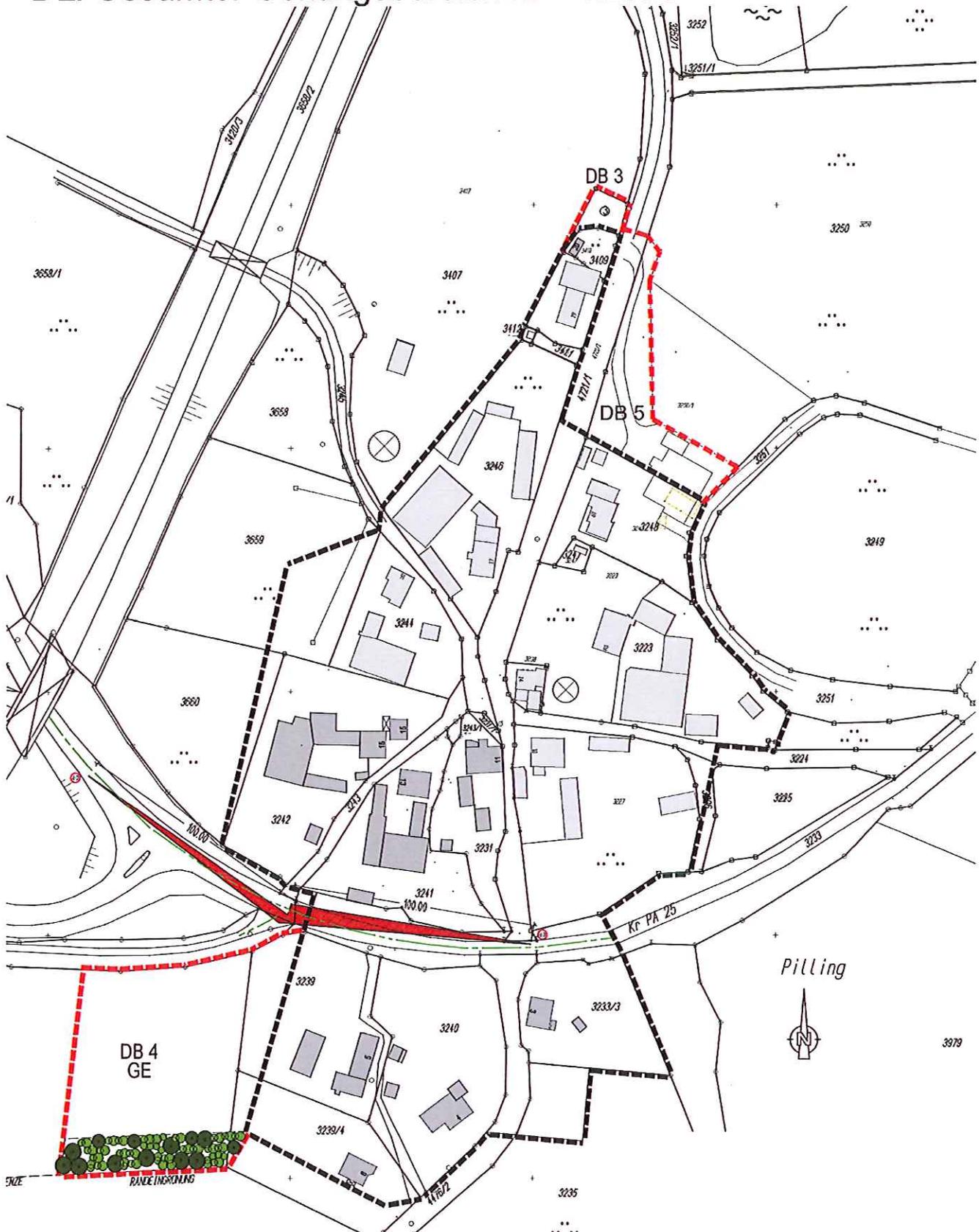
NEUKIRCHEN VORM WALD, DEN 08.10.2019

SIEGEL



G. STEINHOFER, ERSTER BÜRGERMEISTER

D2. Gesamter Geltungsbereich M = 1:2000



Lageplan Anlage A, M = 1:1000

A. LAGEPLAN M 1:1000
Anlage zur 5. Änderung
der OAS-PILLING
Datum: 15.12.2016

